

S a t z u n g

der Tischtennisportfreunde Schöneberg

in der Fassung vom 13. September 1983

§ 1

Name und Satzung

1. Die Betriebssportgemeinschaft trägt den Namen:
Tischtennisportfreunde Schöneberg
(TSF Schöneberg).
Sie ist eine überbezirkliche selbständige Sportgemeinschaft innerhalb der Berliner Steuerverwaltung.
2. Die TSF Schöneberg hat ihren Sitz in Berlin-Schöneberg. Der Sportbetrieb findet in Berlin 30, Steinmetzstraße 79 statt.
3. Das Geschäftsjahr der TSF Schöneberg ist das Kalenderjahr.
4. Die TSF Schöneberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiete der Leibesübungen. Sie sucht insbesondere zu erreichen:
 1. Schaffung eines körperlichen und geistigen Ausgleichs für berufliche Tätigkeit;
 2. Stärkung des Gemeinschaftsgeistes und der Kameradschaft;
 3. Erhaltung und Förderung der körperlichen und geistigen Tüchtigkeit.
5. Die TSF Schöneberg verfolgt keine Gewinnabsicht.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der TSF Schöneberg können auf Antrag erwerben:
 - a) alle Bediensteten der Berliner Steuerverwaltung (Oberfinanzdirektion Berlin) mit allen angeschlossenen Finanzämtern.
 - b) Familienangehörige der unter a) genannten Personen;
 - c) jede Person, die gewillt ist, Sport zu treiben oder ihn zu fördern.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Auf Einspruch des Abgewiesenen entscheidet die Mitglieder-Vollversammlung.

§ 3

Organe der TSF Schöneberg

Die Interessen der TSF Schöneberg werden durch die Mitglieder-Vollversammlung und durch den Vorstand wahrgenommen.

§ 4

Mitglieder-Vollversammlung

1. Eine Vollversammlung sämtlicher Mitglieder hat während eines Geschäftsjahres mindestens einmal stattzufinden. Den genauen Termin der Vollversammlung bestimmt der Vorstand.

Die Mitglieder sind zu der Vollversammlung mindestens zehn Tage vorher unter der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

2. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung sind:

1. der Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
2. der Bericht des Kassenprüfers,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. Neuwahl des Vorstandes und des Kassenprüfers.

3. Wählbar sind Mitglieder nach § 2 Abs. 1, soweit sie die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

4. Die Beschlüsse der Mitglieder-Vollversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Anträge auf Änderung der Satzung der TSF Schöneberg bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

5. Über die Auflösung der TSF Schöneberg entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitglieder-Vollversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit der Anwesenden.

6. Bei Auflösung der TSF Schöneberg oder Wegfall des Zweckes gem. § 1 Abs. 4 dieser Satzung fällt das Vermögen der TSF Schöneberg der für den Sport zuständigen Senatsverwaltung zu, die es ausschließlich und unmittelbar für sportliche Zwecke, insbesondere für Leibesübungen auf jugendpflegerischer Basis, zu verwenden hat.
7. Neben der jährlichen ordentlichen Vollversammlung ist auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder eine außerordentliche Mitglieder-Vollversammlung einzuberufen; dem schriftlichen Antrag steht ein einfacher Antrag des Vorstandes gleich.
8. Wünsche über evtl. Änderungen der Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens drei Tage vor Beginn der Vollversammlung mitzuteilen; über ihre Annahme entscheidet die Vollversammlung unmittelbar nach der Eröffnung durch den Vorsitzenden.
9. Die Mitglieder-Vollversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Während der von der Vollversammlung durchzuführenden Wahlen übernimmt ein vom Vorstand vorzuschlagender und von der Vollversammlung zu bestätigender Versammlungsleiter, bis zur Wahl des Vorsitzenden, die Leitung der Versammlung.
10. Über jede Vollversammlung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen.

§ 5

Vorstand

1. Der Vorstand der TSF Schöneberg besteht aus:

dem Vorsitzenden,
dem stellv. Vorsitzenden,
dem Geschäftsführer,
dem Kassierer.

Er führt die Geschäfte der TSF Schöneberg und vertritt diese nach außen. Bei Eingehung von Verpflichtungen für die TSF Schöneberg muß die Haftung auf ihr Vermögen beschränkt werden.

2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6

Kassenprüfer

1. Es ist ein Kassenprüfer zu wählen. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Prüfung vorzunehmen. Darüber hinaus ist er berechtigt, jederzeit unangemeldet außerordentliche Prüfungen durchzuführen.
2. Das Ergebnis jeder Prüfung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der ordentliche Kassenprüferbericht wird der Mitglieder-Vollversammlung bekanntgegeben. Aufgrund dieses Berichtes wird über die Entlastung des Vorstandes entschieden.
3. Zum Kassenprüfer sind nur Mitglieder wählbar, die nicht dem Vorstand angehören.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Zur Erfüllung der Aufgaben der TSF Schöneberg haben die Mitglieder die erforderlichen Mittel aufzubringen. Über die Höhe des Eintrittsgeldes und des monatlichen Beitrages entscheidet die Mitglieder-Vollversammlung.

Die laufenden Beiträge werden jeweils am ersten Werktag des Monats, für den sie bestimmt sind, fällig.

§ 8

Verwendung der Mittel und Rechnungslegung

1. Die Mittel der TSF Schöneberg werden vom Vorstand verwaltet. Sämtliche Ausgaben sind nach den Grundsätzen einer sparsamen Geschäftsführung zu tätigen. Auszahlungsanordnungen müssen von einem Vorstandsmitglied der TSF Schöneberg gezeichnet sein.
2. Der Kassierer hat in der ordentlichen Mitglieder-Vollversammlung über die Kassenlage und die Verwendung der Mittel während der beendeten Geschäftsjahre zu berichten. Über die Einnahmen und Ausgaben sind Aufzeichnungen vorzulegen.
3. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der TSF Schöneberg nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke der TSF Schöneberg fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluß

1. Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber durch schriftliche Mitteilung erklärt werden. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Austritt erklärt wird. Rückständige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen gegenüber der TSF Schöneberg erlöschen nicht durch den Austritt.
2. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zwecken und Interessen der TSF Schöneberg trotz Ermahnung zuwiderhandelt, das Ansehen der TSF Schöneberg sein Verhalten schädigt oder seiner Beitragspflicht drei Monate nicht nachgekommen ist. Der Ausschluß eines Mitgliedes ist von dem Vorstand der nächsten Mitglieder-Vollversammlung mitzuteilen; die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes ruhen bis dahin. Die Mitglieder-Vollversammlung kann durch Beschluß den Ausschluß widerrufen.

3. Als Schädigung des Ansehens der TSF Schöneberg ist es insbesondere anzusehen, wenn ein aktives Mitglied unentschuldigt einer angesetzten Sportveranstaltung fernbleibt, obwohl es zur Mitwirkung aufgefordert wurde. Sofern nicht weitergehende Maßnahmen nach Absatz 3 zu treffen sind, ist der Vorstand ermächtigt, solche säumigen Mitglieder von der aktiven Teilnahme an Sportveranstaltungen bis zur Dauer von vier Wochen auszuschließen. Mitglieder, die wegen unsportlichen Verhaltens durch den FVTT gesperrt oder bestraft werden, haben die Kosten ihres Verfahrens selbst zu tragen.

§ 10

Die Satzung tritt am Tage der Beschließung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Berlin, den 13. September 1983